

C O P I A

Der Erklärung und Antwort Ihrer
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auff der
Gülisch- und Bergischer Land-Stände unter Dato
2. Martij nechst verlitten an Seine Churf. Durchl.
abgelassenes unterthänigstes Schreiben.

Betreffend dieser Landen auffgerichtete Erbvereinigung/ wie auch deren
Privilegia und altes Herkommen dato Cleve 21. Martij Anno 1647.

Eingeliefert Cöllen durch Ihro Churfürstl. Durchl. Ober-Cammerer
von Burgstorf den 6. Aprilis Anno 1647.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herz-
ren Herrn Friederich Wilhelm Marggraffe zu Bran-
denburg/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer
und Churfürst/ in Preussen/ zu Güllich/ Cleve/ Berg/ Stettin/ Pomme-
ren/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Croffen und Jagen-
dorff-Herkogen / Burggraffen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rugen / Graffen zu der
Marck und Ravensperg Herren zu Ravensstein unsern gnädigsten Churfürsten und
Herren ist dasjenige was an Sie die samptliche Land-Stände von Ritterschafft und
Stätten der Fürsten-Thumber Güllich Cleve und Berge / auch beyder Graffschafften
Marck und Ravensperg so wohl in dero an seiner Churfürstl. geheimen Rath und Ober-
Cammer-Herren Herren Conrad von Burgstorffen in unterschiedenen Punkten der Stän-
den Privilegia, insonderheit die Jura indigenatus und contributionum, item das Privile-
gium de non oppignorando nec alienando Domainia vel bona mensalia principis, inglei-
chen die Anstellung eines General Pfeningmeisters zu den Bewilligten Steuern / auch
Abführung der geworbenen Vöcker und dergleichen betreffend unterthänigst gelangen
lassen wollen / aller Gnüge nach gehorsambst referiret worden/ und nach dem seine Chur-
fürstl. Durchl. darauß allenthalben so viel wohl angemercket / und wahrgenommen / daß
sie bey obbemelten Ständen / sampt sie wider derselben habende Privilegia und Freyhei-
ten handelten / und dieselbe zu confirmiren difficultirten / uneinigen übel affectionirten
oder der Sachen nicht gnugsam berichteten zur ungebühr etwas betragen und angeben seyn
müssen / so befinden seine Churfürstl. Durchl. eine hohe Nothdurfft zu seyn / sothane un-
begründeten impressionen in Zeiten zu begegnen / obbemelten dero getrewen Ständen al-
len scrupel gänzlich zu benehmen/ und sie eines viel besseren zu forderst aber dero den Stän-
den zu tragender beständiger Wohlgevoogenheit und gnädigsten Gemüths hiermit gegen-
wertiglich zu versichern/ und bezeugen demnach hiemit öffentlich daß Sie bald von Anfang
ihrer Churfürstl. Regierung keine andere intention jemahlen gehabt/ auch von Gott dem
Allmächtigen nicht fleißiger gebetten / dan wie sie dero sammentliche Stände bey ihren
wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten / und Gerechtigkeiten auffrecht erhalten / und
dero Wohlfahrt / Ruhe / Einigkeit/ und gedeylich Wohlwefen nach bestem Vermögen
befördern möchten / gestalt sie sich dazu jederzeit gnädigst erbotten / auch noch jeso erbie-
tig seynd / ihnen alle und jede Privilegia, Freyheiten / und Gerechtigkeiten/ so sie von
voriger Landes Herrschafft erlanget und herbracht / in gewöhnlichen und beständiger Form
rechtens gnädigst zu confirmiren/ sie auch sambt und sonders darben zuschützen und Chur-
fürstlich zu erhalten/ wie sie dan auch gar nicht gemeint seynd mit des Herren Pfalzgraffen
zu Neuburg Fürstl. Durchl. etwas so der Römischen Käyserlichen Majest. oder der Land-
den Privilegien, und alten Herkommen / Reverfalen und vorigen Verträgen / oder auch
denen wider hochgemelte seine Fürstl. Durchl. am Käyserlichen Hoffe erhaltenen Decre-
ten Urtheilen und Decisionen, directè vel indirectè in Religion oder Politischen Sachen zu
Nachtheil und præjudicij gereichen könnte zu tractiren oder zu schliessen ; Und obwohl so viel
in specie das Jus indigenatus betrifft zwischen seiner Churfürstl. Durchl. und dero Cle-
vischen

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



COPIA

Der Erklärung und Antwort
Herrn Carl von Brühl auf die
Anfrage des Herrn von
Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

Wann er sich zu dem Herrn von Brühl
begeben hat
am 17ten Junii 1764.

Ein Generalen
Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

Herrn von Brühl
am 17ten Junii 1764.

vifchen und Märckifchen Ständen über dem eigenthumblichen und rechten Verftande def-
 felben bißhero einige Mißhelligkeit und ungleiche Meynung furgelallen / fo haben jedoch
 höchftgemelte feine Churfürftl. Durchl. zu noch mehrer Bezeugung ihrer zu den Ständen
 tragender Lands-Väterlicher Liebe und affection auch diese entftandene Irrung und dif-
 ferenz nunmehr gänglich und zumahl dardurch auffgehoben und auß dem Wege geraumet/
 daß sie nicht allein dero Clevischen Märckifchen Ständen jetzt besagtes Privilegium in-
 digenatus in allen feinen Puncten und Clausulen / inmassen dasselbe in den alten
 Erbeinigungs Verträgen / pactis und Revertalen, insonderheit aber in der Preußi-
 schen Heyraths Notul de Anno 1572. und darauff in Anno 1609. erfolgten Revertalen
 enthalten/ in Gnaden allerdingß confirmirt/ sonderen dasselbe noch ferner der jetzt ernendten
 Ständen eigenem Begehren nach auß Landfürstlicher Macht und Hochheit dergestalt ex-
 tendiret/ erleutert und declariret / Daß vors Erste die Clevische und Märckische Regie-
 rung/ Geheimbter und Justiz Rath / auch Rechen-Cammer / und alle andere hohe und
 niedrige Dienst so Gebott und Verbott haben / allein mit Clevischen und Märckifchen
 Landsassen / welche conjunctim und zugleich in gemelten Landen eingeboren und beerbt
 seyn/ und mit keinen anderen frembden so wohl im Ritter als im Bürgerstande ins künfft-
 ig providirt und besetzt werden sollen.

Zum andern daß im Ritterstand keine andere zu Adlichen Officia admittirt wer-
 den sollen/ dan sie sich mit Rittermäßigen Quartieren und einem Rittersiß vorhin qua-
 lificiret.

Daß auch Drittens deren Söhne secundo tertio vel ulteriori loco geniti, unge-
 achtet dieselbe mit keinen Rittersiß versehen / sonderen nur anderer Gestalt im Land be-
 erbet seyn/ dero Nepotum oder jüngeren Söhne Eingeborne Kinder aber ehe nicht / sie
 haben sich dan mit einem Rittersiß vorhin fähig gemacht / auff ihre der Stände selbst Be-
 gehren/ ad officia admittirt werden sollen.

Und dan vors Vierdte/ daß die Clevische Eingeborne in der Graffschafft Marck
 und vice versa die Märckische in dem Clevischen zu hohen und niedrigen Diensten nicht
 zugelassen werden sollen/ ehe und zuvor sie entweder durch Heyrath successio oder An-
 kauff eines Erbthums und zwar im Ritterstand mit einem Adlichen Sitz / im Bürger-
 stand mit einer Summ von tausend oder auffß wenigste fünffhundert Reichsthaler sich
 beerbt und qualificirt gemacht haben werden / daß also seiner Churfürstl. Durchl. dero
 obbemelten Ständen in diesem Post nunmehr eine solche vollkommliche satisfactio gege-
 ben/ daß sie auch das allgeringste weiter mit Fuge nicht desideriren können noch mögen/
 nur allein seynd sie bißhero auch auff die würckliche Abschaffung der alten von seiner Chur-
 fürstl. Durchl. und dero Hochlöblichen Vorelteren theils vor 10. 20. 30. und 40. Jah-
 ren allbereits angestellter Rächte und Dieneren so waren mehrentheils im Fürsten-Thumb
 Berge geboren/ aber doch dieses Orths sich begutert gemacht / auch das Jus civitatis vor
 längt gewonnen / precise und unveränderlich bestanden / dargu aber seine Churfürstl.
 Durchl. weil solches nicht nur deren Rächte und Dieneren vor ihre Verfohnen / sondern zu
 forderst seiner Churfürstl. Durchl. und dero in Gott ruhenden Vorelteren verkleiner- und
 schimpfflich / und S. Churfürstl. Durchl. statui nicht wenig prejudicirlich ist biß dato al-
 lerdings noch nicht verfahren können / jedoch stehen Sie in der Zuversichtlicher Hoffnung/
 daß auch hierin noch endlich ein solches Mittel zu finden seyn wird / dardurch diese noch hin-
 derstellige Zwist zu beyder Theil guten contento werde hingelegt werden können / wan nur die
 Stände auch dieses Orths in gehorsambsten Respect sich gegen S. Churfürstl. Durchl. der
 Billigkeit anschicken werden. Massen sich dan S. Churfürstl. Durchl. hiebey bereit dahin
 gnädigst resolviret/ die Stände/ daß diese bey Behaltung der alten Diener ihrem Juri in-
 digenatus gar nicht prejudicirlich noch zu einer schädlichen sequel gezogen/ sonderen das je-
 nig was ihnen jeto versprochen ins künfftige umb so viel desto fester und unverbrüchlicher ge-
 halten werden sollen/ dessen durch einen Revers unter dero eigener Hand zu versichern.

Nichts de minder haben S. Churfürstl. Durchl. sich gegen oberwendte ihre Cleve
 und Märckische Stände auch wegen mit Versez oder Vereufferung der Domainen allbe-
 reit in Gnaden erklärt/ die Stände auch dessen versichert / daß sie von nun an und hinführo
 keine Domainen oder Taffelgüter extra casum extremae necessitatis auch ohne Racht und
 Consens der Stände weiter nicht beschwären / oder verpfänden / weniger aber gar veralie-
 niren/ sonderen vielmehr die vorhin verpfändete und vereufferte wider einzulösen / ihr zum
 höchsten angelegen lassen seyn wollen / danebenst S. Churfürstl. Durchl. das gnädigste
 Vertrauen haben/ daß die Stände bey zutragenden Nothfällen S. Churfürstl. Durchl.
 der gebühr nach unter die Armen zu greiffen unterlassen werden.

Daß auch vors Vierdte S. Churfürstl. Durchl. oder auch dero in Gott ruhende

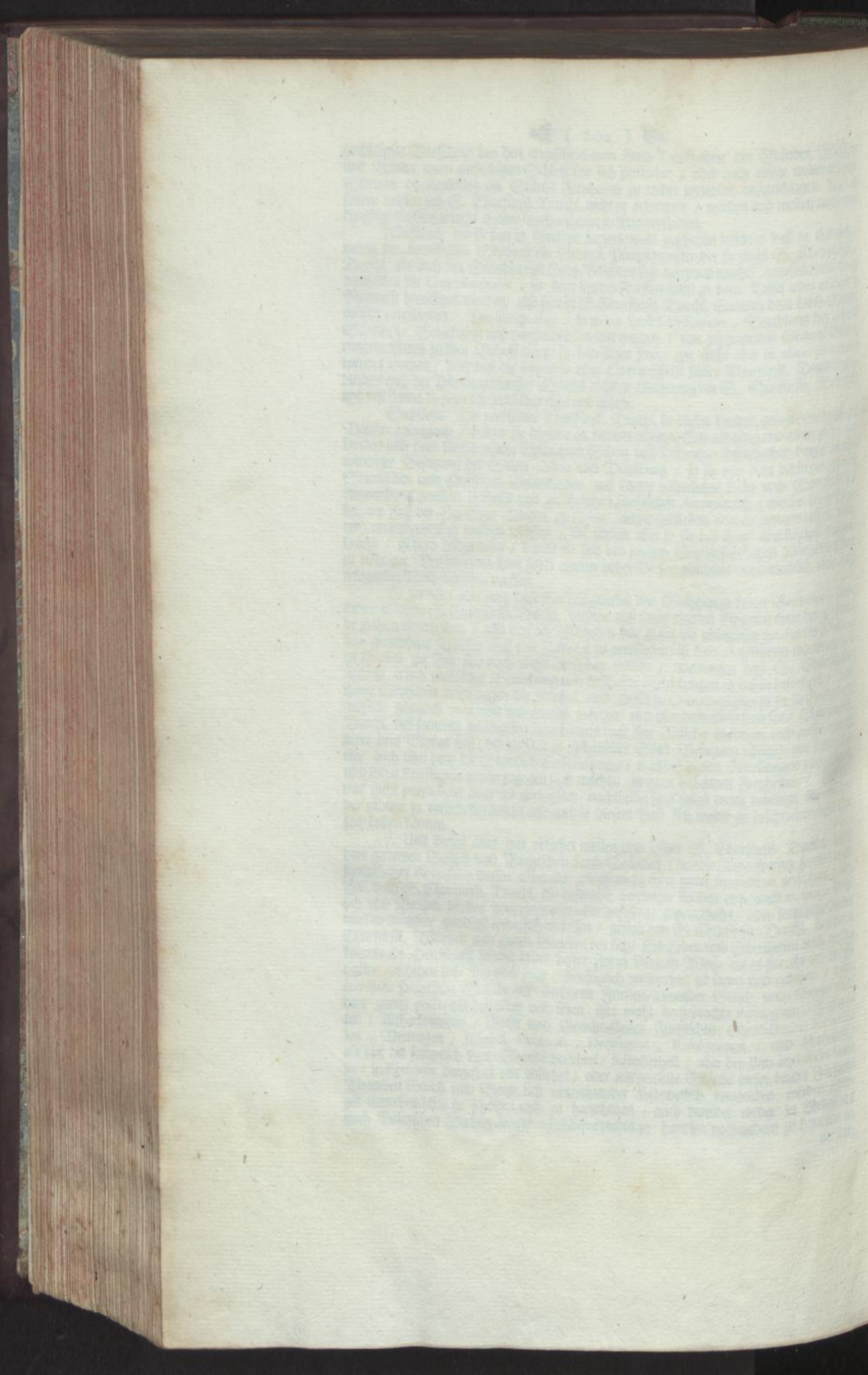
hochseligste Vorfahren bey den angeschriebenen Land-Tagen ohne der Ständen Wissen und Willen einen einseitigen Schluß vor sich gemacht / oder auch einige unwilligste Steuern eigenmächtig der Stände Freyheiten zu wider jemahlen aufgeschlagen haben solten/ wissen sich S. Churfürstl. Durchl. nicht zu erinnern / werden und wollen auch ins künfftige dasselbige nicht thuen/ noch anderen zu thun verstaten.

Fünfftens/ wie sie dan in Gnaden ferners wohl geschehen lassen / daß zu Einnehmung der bewilligten Steuern ein General Pfennigmeister der so wohl S. Churfürstl. Durchl. als auch den Ständen mit Eyds-Pflichten sich verband mache/ angestellt/ und von demselben die Contributiones, so dem Lands-Fürsten selbst zu dero Taffel oder anderen Notdurfft bewilliget worden/ also fort in S. Churfürstl. Durchl. Cammer dem Land-Rentmeister eingeliefert: Die übrige aber / so zu der Lands Defension, Bezahlung der alten Schulden/ Schickunge und dergleichen laudiret werden / von jez gemelten General Pfennigmeistern zu dem Behuff worzu sie bewilliget seyn / gar nicht aber in alios usus verwendet werden / doch daß die inspectio oder Oberaufficht seiner Churfürstl. Durchl. verbleiben auch der Pfennigmeister jährlichs richtige Rechnung vor S. Churfürstl. Durchl. und des Lands Depurirten unfehlbar thue und ablege.

Sechstens/ Die von seiner Churfürstl. Durchl. in diesen Landen geworbene wenige Völcker anlangend / haben sie dieselbe zu keinem anderen End als einig und allem zu dieser Landen und dero sammentliche Einwohner Schutz und Defension insonderheit dazzu nothwendiger Besatzung der Städte Calcar und Dunsburg / so sie von dem darin gelegenen Staatlichen und Hessischen Guarnisonen auß Lands väterlicher Liebe und Sorgfalt zu Abwendung grossen Unheils und gefährlichen feindlichen Attaquirung (welche diese Landen im Fall der Hessischen Völcker in Calcar länger geblieben notoriè unterworfen wären) unumbgänglich werben müssen / die übrige aber so sie bey ihrer überkompt mitgebracht / ist dero Leibguardie / damit sie sich bey jezigen höchstgefährlichen Kriegslaufften zu nöthiger Versicherung ihrer selbst eigener hoher Person gleichfalls unvermeidlich und auß tringender Noth versehen müssen.

Es gereicht aber auch diese ihre Leibguardie den Ständen zu keiner Beschwer / sondern es lassen S. Churfürstl. Durchl. dieselbe auß ihren eigenen Mittelen ohne der Stände zuthun unterhalten / also daß den Ständen nur allein die obbemelte zur Lands Defension geworbene Völcker auß eine Zeitlang zu verpflegen bis dato angesommen worden/dazu sie aber zur Zeit sich noch nicht verstehen wollen / unermogen daß S. Churfürstl. Durchl. durch vielfältige Bemühung und kostbare Schickungen es dahin befördert / daß ihnen Clevischen dahingegen die Käyserl. und Hessische Contributiones so sie sonst geben müssen/ gänzlich remittiret und erlassen worden/ und über dem allem seyn seine Churfürstl. Durchl. des ferneren gnädigsten Anerbietens diese ihre Völcker in kurzen und außs nächst inner drey Monat frist (bis auß die zu obbemelter Statt Besatzung nöthige) gar abzuführen/ auch über dem die Stände daß all dasjenige / was bey diesen Werbungen vorgangen und ihren Privilegien etwan zugegen seyn möchte/ an ihren habenden Freyheiten / Befähigung nicht präjudicirt noch im geringsten nachtheilig seyn sollen durch behörige Reverfales der gebühr zu versichern daß sie also auch in diesem Post sich weiter zu beschwären kein Ursach haben können.

7. Und dieses alles wie obstehet wollen und sollen S. Churfürstl. Durchl. auch dero getreuen Göllich und Bergischen Land-Ständen (den die Ravensperger seynd durch sonderbare Reverfales dessen allbereits gnugsam zu ihrer guter satisfaction versichert) im Fall doch S. Churfürstl. Durchl. die gesambte vereinigte Landen oder auch in specie Göllich und Bergen beydes oder eines entweder anfallen/ zugeurtheilet/ oder sonst zugeurtheilet werden mögten/ gnädigst widerfahren lassen / gestalt dan S. Churfürstl. Durchl. bey dero Churfürstl. Würden und guten Glauben vor sich/ ihre Erben/und Erbnahmen auch nachkommende Herrschafft hiemit in der bester Form Art und Weise als es zu recht am kräftigsten geschehen soll/ kan oder mag / kräftiglich versprechen zu sagen und geloben / offterwehnte samptliche Stände der berührter Fürsten-Thumber Göllich und Berge und dero ganze posterität bey allen und jeden ihre wohl hergebrachte Privilegien, Freyheiten / Altherkommen / Recht und Gerechtigkeiten Fürstlichen Ehe-Pacten, Reverfalen, Verträgen / Käyserl. Decreten, Decisionen, Resolutionen / und Urtheilen/ als viel die samptlich Land-Stände berührt/ insonderheit / aber bey dem jez declarirten jure indigenatus dergestalt wie obstehet / oder jez gemelte Stände dieser beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berge sich untereinander absonderlich vergleichen werden jederzeit unverbrüchlich zu schützen und zu handhaben / auch darwider weder in Religions noch Politischen Sachen directè vel oblique nichts zu handeln noch andern zu verstaten.



verfassen alles treulich Fürslich und ungefährlich. Urkundlich haben höchstermelte Seine Churfürstl. Durchl. dieses mit dero eigenhändigen Subscription Churfürstl. Insigel bekräftiget/ so geschehen Cleve den 21. Martii Anno 1647.

(L.S.)

Friederich Wilhelm

N. 82.

Rescriptum Communicatorium & Inhibitorium, De 18. Martii 1671.

WIr Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Ungarn/ Böhmeim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien König/ x. Erz-Herkog zu Oesterreich/ Herkog zu Burgund/ Steyr/ Karnten/ Krain/ und Württemberg/ Graff zu Tyroll/ x. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Herz Vetter und Fürst/ bey Uns haben N. Land-Stand beyder Herzog Thumben Göllich und Berg/ vermög hiebey verwarter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt / was gestalten als sie den vierten Februarij jüngsthin zu Cöllen in der Mienenbrüderen Kloster / wegen unvermeidlich und unterschreiblichen Beantwortungen eines von deroelben an Sie vorhin abgelassenen Schreibens auch keinen Verzug leydender Überlegung anderer Lands-Nothturfften begriffen gewesen / mit höchst bestürztem Gemüth hätten vernehmen müssen / Daß die Fürstl. Göllich und Bergische Geheimbe und Regierung Rähte dero Stallmeister von Spee dahin angeordnet / und durch denselben ihnen bey Vermeidung hoher Ungnad die Versammlung und deliberationes inhibirt hätten; Und obwohlen sie darauff nicht unterlassen gedachter Regierung die unvermeidliche Noth ihrer Versammlung zu erkennen zu geben/ auch nicht unterlassen würden / ferners bey Ihrer Fürstl. Durchl. wie getrewen Land-Ständen zustehet / sich derentwegen zu insinuiren/ und alle mögliche Mittel zu versuchen / daß Sie mit der angedroheten Ungnad verschönt bleiben mögten/ weilen jedoch Sie in Sorgen stehen müssen/ daß ehe und zuvor selbige der verhoffenden continuation Landsfürstl. Gnaden und Huldten versichert seyn/ ein oder ander durch Fortsetzung beschehener commination, beschwert werden mögten.

Als haben Uns zu solchem End sie umb unseren Kayf. Schutz und anderer Verordnung in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten;

Wan wir nun Ihre Fürstl. Durchl. hierüber zu vorderst zu vernehmen eine Nothturfft befunden.

Als ist unser gnädigster Befehl hiemit / daß Uns sie ihren umständigen Bericht innerhalb den nechsten 2. Monathen / von der Insinuation dieses gehorsambst einschicken Supplicanten aber der unterdessen gegen die Billigkeit / auch hiebevorn erhaltene Verordnungen und Protectoria nicht beschwären. Hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meynung/ und Wir seynd Dr. Eten. mit x. Wien den 18. Martii Anno 1671.

N. 83.

Kayserliches Rescriptum 1. Septembris 1671.

LEOPOLDT / x. Uns ist in Unterthänigkeit referirt worden was Dr. E. auff dero Land-Stand angebrachte Klagten und gesuchte Remonstrationem Protectorii für einen Bericht erstattet/warüber auch die Land-Stand presentato 30. Julii nechsthin noch ferners Gravamina eingericht.

Wie wir nun aber noch zur Zeit keine Ursach ersehen können warumb Wir von unsern vorigen an dieselbe abgelassenen Rescripto abzuweichen haben.

Als ermahnen Wir Dr. E. hiemit nochmahls gnädigst/ daß Sie dero Stand gegen ihre Privilegien/ altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / auch an ihrer Zusammentunfften zu prosequiren ihres Rechtes hindern: Zu welchem End Wir auch deroelben die uns von besagten Ständen weiter eingegebene Gravamina hiemit einschließen wollen/

wollen/ mit dem gnädigsten Befehl daß sie uns darüber innerhalb den nechsten 3. Monathen von der Inſinuation dieß/ ihren Bericht gehorsamblich einſchickte; Was aber Durchl. Ed. gegen die Ständ wegen deß Uhdts/ damit ſich dieſelbe bey ihren Zuſammenkünſten zu Eöllen gegen einander verbunden/ erinnert hat/ ſolches haben Wir mißfällig vernommen/ und deßwegen durch ein abſonderliches ernſtes Reſcriptum der gebühr gegen die Stände beobachten laſſen.

Hieran beſchicht unſer gnädigſter Will und Meynung/ und Wir ſeynd Dr. Ed. mit 2. Wien den 1. Sept. 1671.

N. 84.

Mandatum attentatorum Revocatorium De 16. Novembris 1671.

Wir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayſer zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien/ zu Ungaren/ Böhmeim/ Dalmatien/ Croatien und Schlawonien König/ 2c. Erz-Hertzog zu Oſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Karnten/ Krain/ und Württemberg/ Graff zu Tyroll/ 2c. Entbieten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philips Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Baweren/ Graffen zu Beldens und Sponheim 2c. Unſeren lieben Vetteren und Fürſten unſer Kayſerliche Gnad und alles Guts/ Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürſt/ Uns haben N. N. Land-Stände beyder Hertzog-Stuben Gütlich und Berg/ vermög hiebey verwahrter Abſchrift in Unterthänigkeit ferner klagend zu vernehmen geben; Obwohlen Dr. Ed. unſere den 22. Aprilis nechſtthin erkandte Kayſerliche Appellations-Proceß: den Punctum Generalis Descriptionis der frey-Adlichen/ Geiſt- und Lehn-Güter ohne Unterſcheid betreffend inſinuiert worden/ dieſelbe auch darauff an unſerem Kayſerl. Reichs-Hoff-Rhat erſchienen ſeyen und ihren Gegen-Bericht loco exceptionum eingebracht und alſo litem conteſtirt: So hätten ſie zwar der rechtlichen Zuverſicht gelebt/ Dr. Ed. würden ſich an den allgemeinen Reichs-Conſtitutionen ſecundum quas lite pendente & in primis poſt inhibitionem Cæſaream, nihil ſit attentandum, neque innovandum, begnügen laſſen/ und ohne ferneren thätlichen attentirens den Aufſchlag in der Sachen/ unſere Kayſerliche deciſion erwartet haben/ deme aber zuwider müſſen ſie jezo leyder in der That erfahren/ daß Dr. Ed. dato außgelaffenes descriptionis Edict ad effectum und völliger perfection zu bringen/ ſich via facti unternehmen thun/ geſtaltend an zu ſolchem End dieſelbe unterm 30. Auguſti jüngſtthin allen ihren Beampten ernſtlich befohlen/ daß ſie ſich nicht allein gebührend verantworten ſolten/ warum ſie ſo langſam mit berührter Description verfahren/ und ob ſolches an ihnen oder anderen Beampten/ auch Adlichen oder Unadlichen ermangele/ ſonderen auch/ daß ſie aller Verhinderung widerſprochen/ und Contradiction, ſie ſeye auch von wem ſie wolte/ ungehindert/ ſothanen Edicts, ohne Zeitverſicherung nachkommen ſolten/ und ſolches zwar bey ſuſpenſion ihrer Aempteren/ alles mehreren Inhalts ſub N. 1. hiebey kommenden Befehls/ und ihre der Land-Ständen uns überreichten gehorsambſten Anruffens: Wan nun aber ſolches alſes nicht allein zu ihrem höchſten Nachtheil Schaden und præjudiz/ ſonderen auch Unſerer Kayſerl. inhibition zugegen gereiche/ und daher billig ante omnia omni meliori modo zu revociren ſeye: Als haben uns Supplicanten dieſem allem nach gehorsambſt angeruffen und gebetten/ Wir gnädigſt geruheten ihnen hierunter unſer Kayſerl. Mandatum Revocatorium attentatorum ſine clauſ. wider Dr. Ed. zu erkennen/ und ihnen andere Nothdürfftige Kayſerl. Hülfſſ Rechtens mitzutheilen; Inmaſſen ſie auch erlangt daß Ihnen das gebettene Mandatum heut dato zu recht erkant worden iſt: Gebieten demnach Dr. Ed. von Römischer Kayſerl. Macht bey Vben zehen Marck löttiges Golts halb in unſere Kayſerl. Cammer/ und den anderen halben Theil klagenden Land-Ständen unnachläßlich zu bezahlen ernſtlich/ und wollen daß alle ſeithero denen ihro inſinuirten Kayſ. Appellations-Proceſſen denſelben zuwider angeſtelle proceduren ergangene Befelchen und Verordnungen/ und fort alle andere in der Sachen vorgenommene und verübte attentata und innovationes als Unſeren Kayſerl. inhibitori Gebott zuwider lauffent/ alſobald nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes unſers Kayſerl. Gebotts revociren/ caſſiren/ vernichtigen und alles widerumb in vorigen Stand/ wie ſichs vor berührten attentaten befunden/ ſtellet/ richte und reſtituire, deme allem alſo/ und zuwider nicht thun/ noch darin ſeumig oder ungehorsam ſeye/ als lieb Dr. Ed. iſt obbeſtimbte Vben zu vermeiden/ das meynen Wir

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

RED PAPER

RESCRIPTUM CAUSAE MEDICINAE

Die 14. Mensis 1671.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Mandatum attestationis
De 10. Novemb. 1771.

Sequitur textus mandati attestationis, scriptus in lingua Latina, qui continet declarationem de veritate et legitimitate actuum iudicialium. Textus est in scriptura antiqua et non est legibilis.

Wir ernstlich/ Wir heischen und laden auch Dr. W. von obberührter Kayserl. Macht/ auch Gericht- und Rechtswegen hiemit / und wollen daß sie innerhalb den nechsten zweyen Monathen/ von der Insinuir- oder Verkündigung dieß unsers Kayserl. Gebotts / so wir Ihro vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten/ und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselb kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach selbstn oder durch ihren Bevollmächtigten Anwalt an unserem Kayserl. Hoff welcher Orten derselb alsdan seyn wird/ erscheine/ glaubliche Anzeig und Beweis zu thun/ daß dießem Unserem Kayserl. Gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye/ wo nit alsdan zu sehen und zu hören/ daß Sie umb ihres Ungehorsams willen in obgemel. Vden gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht zu sprechen/ zu erkennen/ und zu erklären/ oder aber erhebliche Ursachen/ ob sie einige hätten/ warumben solche Erklärung nicht beschehen solte/ dargegen in Rechten vorzubringen/ und mündlich Entscheids und Erkantnus darüber zu erwarten: Wan Dr. W. nun kommet und erscheinet/ alsdan also oder nicht/ so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen theils ferner Anruffen und Bitt mit gedachter Erklärung/ Erkantnus und andern verfahren/ gehandelt und procedirt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach eign. i. und gebühret/ darnach wissen Dr. W. sich zu richten. Geben in Unser Statt Wien den Sechszehenden Novembris Anno 1671. unser Reiche des Römischen im 14. des Hungarischen im 17. und des Bohemischen im 16.

LEOPOLDE.

(L.S.)

Vr. Leopold Wilhelm Graff zu Königsseggh.

Ad Mandatum Sacre Cesaree
Majestatis proprium

Reinard Schröder.

N. 85.

Rescriptum Communicatorium

De 16. Novembris 1671.

L EOPOLDE/ ic. Bey uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzogthumben Göllich und Berg/ vermög hierbey verwahrter Abschrift/ sich in Unterthänigkeit ferner beklagt/ was gestalt Dr. W. nicht allein zu Behuff der bey vorigen den 28. Julii nechst hiebey Uns eingereichten ferneren Gravaminibus geklagter/ den Fürstl. Pactis und Reversalibus zuwider einseitig ohn ihr Vorwissen und Besieben angeordneter newer Werbung/ und ohne auch daß sie nach Anlaß des Vergleichs und aufgehändigten Fürstlichen Reversalis de Anno 1649. so dan im Jahr 1668. mit derselben eingangenen Conditionibus auff einen ordentlichen Land-Tag vorhin darin bevilliget/ und solche per majora concludirt/ nebenst der vorhin geklagter höchstkostbarlicher Verpflegung/ schwären Fortificationen und primieræ planæ Gelder/ so sich auff 100000. Reichsthaler ertragen dörfen/ noch 100000. Reichsthaler Werb-Gelder eigenmächtig hätten aufgeschrieben/ und in die Aempter und Stätte obgemel. beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg repariren lassen/ sonderen auch den Spieß Amtman zu Metzman Cammeren und Obristen Wacht-Meistern von Leib-Guardie schon seines Ampts erlassen/ und waren Zweiffels ohne auß keiner anderen Ursachen/ als daß derselb von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Befürderung des gemeinen Antigens/ und Erhaltung des Lands thever erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit Deputirt worden seye/ mit gehorsambster Bitt/ Wir derowegen gnädigst geruheten/ ihnen hienunter unsere nochtürfftige Kayserl. Hülf Rechtsens mitzutheilen.

Haben Dr. W. hiemit gleichfals einschließen wollen/ mit dem gnädigsten Befech/ da sich die Sach angebrachter massen befindet/ daß sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten/ und klagende Stände mit dergleichen Werbungen/ Collecten/ Aufschreibungen/ auch danebens ferners in andernwegem ihren sub presentato den 19. Octobris jüngsthin bey eingegebenem und unserem Kayserl. Mandato attentatorum Revocatorio bergeschlossenen Memorial geklagte Sperrung der Casse und anderen gegen ihre Privilegia, Altherkommen/ Recht und Gerechtigkeit/ auch erlangte Protectoria, Kayserl. Erkantnussen/ und Land-Tags Abscheiden nicht beschwären/ damit Wir auff derselben fernere Klagen

nen weitere Hülff Rechtens widerfahren zu lassen / nicht bemüßiget werden : Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung / und Wir seynd zc. Dr. Ed. mit zc. Wien den 16. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Agenten H. Franz Winand Bertrams / in Originali und verschlossen sambt denen Beylagen mit Zustellung dessen Copia, sub manu Cancellariae, von mir ihme in persona insinuirt / und von demselben angenommen worden / solches hiemit Krafft meiner Hand unterschriefft und beygetruckten Pittschafft bescheinet wird. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.
Reichs Hoff-Raths Thürhüter.

N. 86.

Mandatum Inhibitorium Cassatorium

De 20. Novembri 1671.

LEOPOLDT &c.

Bey Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-Thumb Gülich und Berg / vermög hiebey verwarther Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt ; Obwohl Sie Dr. Ed. Unser Kayserl. Rescriptum Inhibitorium in Puncto Gravaminum dero geheimben und Regierungs-Rähten zu Düsseldorf gebührent hätten insinuiren lassen / der Hoffnung dieselbe würden nunmehr sie wider wohlherbrachte Privilegia, Altes-Herkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeit / wie auch verschiedene Kayserl. Judicata, Rescripta, und Urtheilen nicht weiter gravirt / sondern zum wenigsten bey dem jenigen / was sie von alters hero / und bey Dr. Ed. Vorfahren herbracht / auch Unseren Vorfahren am Reich mehrmahlen durch Urtheil und Recht confirmirt worden / unbeeinträchtigt gelassen haben / daß doch deme also zu wider Sie bey deme auff den 21. Octobris jüngsthin / von Jhro nacher Düsseldorf abermahlen aufgeschriebenen Land-Tag / in der That hätten erfahren müssen / daß obgemel. dero Geheim- und Regierungs-Rähte daselbst gleich des andern Tags hernach / berührten Land-Tag à precepto hätten angefangen / indeme sie an statt einer Land-Tags Propolition und ohne Eröffnung der Ursachen / derentwegen ein solcher Land-Tag aufgeschrieben worden seye / Jhrer Gülich- und Bergischer auch Clevisch- und Marckischen Land-Ständen mit einander habende von zweyhundert und mehr Jahren hergebrachte Unionen / als der Gülden Bull / und Reichs-Constitutionen zuwider auffgehoben und cassirt / Jhnen bey höchsten Ungnaden das Original, oder was ab solcher Union vorhanden inner drey- oder höchstens vier Tagen in dero Fürstl. Regierungs-Canzley einzulieffern befohlen / alle und jede so darauff den Eydt geschworen / wie von alters bräuchlich à tali juramento in latissima forma absolvirt / allein unter diesem Vorwandt / als wan sie wider ihren Lands-Fürsten hochstraffbarlicher Weise conspirirt und conjurirt hätten / mit gehorsambster Bitt / Wir derwegen ihnen hierunder Unser nothdürfftige Kayserl. Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten / haben es Dr. Ed. hiemit einschließen wollen / mit dem gnädigsten Befelch / daß die Supplicanten bey ihrer hergebrachten Union, und darüber erhaltenen Kayserl. Judicatis und Confirmationibus ungefränckt und ruhig lasse / auch alles was dargegen vorgenommen worden / innerhalb den nechsten zwey Monathen von der Insinuation diß wiederumb cassiren und abthun / damit Wir den Land-Ständen ferner Hülff zu ertheilen nicht verursacht werden.

Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und Wir seynd Dr. Ed. mit zc. Wien den 20. Novembris 1671.

Heut Dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Agenten Herren Franz Winand Bertrams in Originali und verschlossen sambt deren Beylagen mit Zustellung dessen Copia sub manu Cancellariae von mir ihme in persona insinuirt / und von demselben angenommen worden ; welches hiemit Krafft meiner Hand unterschriefft bescheinet wird / actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.
Reichs Hoff-Raths Thürhüter

Kay

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Faint, illegible text centered on the page, possibly a signature or a specific heading.

Mandatum Inhibitorium Callisvium

Deo Nominis Amen

INCIPIT

Main body of faint, illegible text, appearing to be a legal or official document.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing statement.

N. 87.

Kayserliches Protectorium de 20. Novemb. 1671.

WIR LEOPOLDI. x. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / denen dieß unser Kayserl. Original, und glaubwürdige Abschrift davon vorkompt / und vorgezeigt wird / wie daß Wir auß erheblichen Ursachen die Ehrfahme Edle unsere Liebe andächtige und des Reichs getreue R. R. gemeine Ritterschafft Stände und Stätte beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg / sämtlichen und ein jeder insonderheit sambt ihren Weibern/Kindern/Dieneren / Zugethanen/Unterthanen/ Hausgesind/ Brodgenossen/ Hinderfassen/ und Verwandten in specie aber alle und jede so bey der gedachter Göllich und Bergischer Ritterschafft wider den Durchl. Hochgebohrnen Philips Wilhelmens Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bäumen/ Graffen zu Beldens und Sponheimb unseren lieben Vetteren/ und Fürsten/ wie auch Sr. Eden Regierung zu Düsseldorf geklagte Beschwörungen halber an unseren Kayserl. Hoff angestellten Klag interessirt seyn / wie auch deren Directores, advocaten / Consulenten/ Rathgeberen/ Syndicos und andere so hierzu oder in anderen Sachen bishero gebraucht und hinfürerst brauchen/ und sich derselben bedienen möchten/ mit aller Leib/ Haab/ und Güteren/ Schloßeren/ Dörfferen/ Adlichen-Häuseren / und Wohnungen/ auch Stätten/ Flecken/ Höffen/ Weyeren und allen anderen Güteren/ ligend- und fahrenden Lehen und äigen/ auch Officien und Aempteren / so sie jetzo haben/ oder ins künfftig mit rechtmässigen Titul an sich bringen möchten/ sambt ihren Freyheiten/ Immunitäten/ Recht und Gerechtigkeiten/ Pfandschafften/ Renten/ Zinsen / und Einkommen / wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten-Thumb Göllich und Berg / oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genennet werden können oder mögen / nichts davon aufgenommen / und hinführan ewiglich für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich in unseren und des H. Reichs sonderbahren Verspruch/ Schutz/ Schirm/ und Protection gnädigst auff und angenommen und darin empfangen haben : Thun das/ nehmen und empfangen sie auch also hiemit darin wissentlich in Krafft dieses Brieffs und meynen/ setzen und wollen / daß obgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft / Stände und Stätte insgesampt und ein jeder absonderlich sampt ihren Weibern / Kindern/ Dieneren/ Unterthanen / Hausgesind/ Brodgenossen/ Hinderfassen/ und Verwandten / auch denjenigen so bey obangeregter Klag interessirt seyn/ neben ihren Directoren/ Advocaten/ Consulenten/ Rathgeberen und Syndicis, und anderen so hierzu / und anderen Sachen gebraucht worden / und fūrters gebraucht werden möchten/ mit allen ihren Leib/ Haab und Güteren/ ligenden und fahrenden Lehn und äigen/ auch Freyheiten/ Immunitäten/ und Gerechtigkeiten/ Pfandschafften/ Einkommen/ Renten und Zinsen/ auch Officien und Aempteren/ auch allen anderen / wie obstehet/ nichts davon aufgenommen/ unter und in solch unserm Kayserl. Verspruch/ Schutz/ Schirm/ und Protection jederzeit seyn und bleiben/ auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten/ Immunitäten/ Beneficien/ Freyheiten/ Urtheil/ und Gerontheit haben/ sich deren fern gebrauchen und genießten sollen und mögen/ wie andere unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen so mit dergleichen Kayserl. Schutz/ Schirm/ und Protectorio begabt und versehen seynd/ haben/ erfreuen / und genießten/ von allermänniglich unbehindert/ doch sollen sie einem jeden so rechtmässigen Spruch und Forderung in einige Weg zu ihnen zu haben vermeynt umb derselben Spruch und Forderung Willen an Orten und Enden/ wo sichs gebühret/ Rechtens Statt thun und deme nicht vor seyn / und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten Geist- und Weltlichen Prälaten/ Graffen/ Freyenherren/ Ritteren / Knechten / und Land-Marschalcken / Lands-Hauptleuthen/ Landvögten/ Hauptleuthen/ Bisdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweseren/ Amptleuthen/ Richteren/ Schultheisen/ Bürgermeistern/ Stätten/ Bürgeren/ und Gemeinden/ und sonst allen anderen/ Unseren/ und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Stand Würden/ und Wesen die seynd/ in specie aber obermeltes Pfalz-Neuburg Eden. und dero selben Regierung zu Düsseldorf ernstlich und wollen/ daß sie mehrgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft/ Stände und Stätte auch dero selben Weiber/ Kinder/ Unterthanen/ Hinderfassen/ Hausgesind/ Brodgenossen/ und Verwandten/ auch alle die Ihrige / wie gemelt / unter und in solchem unserm Kayserl. Schutz/ Schirm und Protection ruhiglich bleiben lassen/ darwider nicht ansprechen/ oder sie von ihren habenden Rechten/ und Gerechtigkeiten/ Freyheiten / Immunitäten und altem Herkommen beschwären/ auch wider ein oder anderen auß ihnen

ihnen umb angezogener an unserm Käyserl. Hoff angestellten Klag wegen / in einige Weg bekümmern oder betrüben / sonderen dieselbige und die ihrige sambt und sonderlich bey den ihrigen und was denselben zugehörig/ was das Nahmen haben mag / auch bey diesen unsern Käyserl. Schuß/ von unsertwegen manuteniren und handhaben / auch gegen die jemge so sie darwider anfechten solten/ gebührenden assistenz leisten/ und auffer ordentlichen Rechts mit nichten graviren/ oder beschwären lassen / als lieb einem jeden sene unsere und des Heiligen Reichs schwere Ungnad und Straff / auch darzu ein Pöden / nemlich hundert Marck löthiges Golts zu vermeiden : die ein jeder der so oft er freventlich hierrwider thäte/ halb in unser Käyserl. Cammer und den anderen halben Theil vorgemelter Rittershaft Stand und Stätten/ oder deme so hierrwider belendiget wurde unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle/ mit urkund dieses Brieffs besigelt mit unserm Käyserlichen Secret Insigel/ der geben ist in Unser Statt Wien den 20. Novembris Anno 1671. unser Reichs des Römischen im 14. des Hungarischen im 17. und des Bohemischen im 16.

LEOPOLDT.

(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

N. 88.

Sententia Paritoria de 8. Junij 1672.

In Sachen N. der Land-Ständen beyder Herzog-Thumben Göllich und Berg Klägeren an einem entgegen und wider Herrn Herzogen Philip Wilhelmen zu Neuburg Beklagten am anderen Theil Mandati Revocatorii attentatorum ist Klägeren ihr der declarationis pænae und arctiorum halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sonderen dem Herrn Beklagten seines gethanen Einwendens ungehindert/ glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß dem aufgangen-verkündigt und reproducirten Käyserl. Mandat alles seines Inhalts gelebt / und ein würckliches Gnügen geleistet hiemit nachmahls Zeit zwey Monaten von Amptswegen peremptorie bestimbt und angefest mit dem Anhang wo der Beklagte dem also nicht nachkommen wird/ daß er jetzt alsdan/ und dan als jetzt/ in die Pöden dem Mandat einverleibt hiemit erklärt/ schärfere Proceß erkennet / und Klägeren die Gerichtskosten derentwegen auffge- lauffen/ nach rechtlicher Ermessigung zu bezahlen schuldig seyn solle. Signatum zu Wien und Ihrer Majest. vorgetruckten Secret Siegel den 8. Junij 1672.

(L. S.)

Wolff Graff zu Oettingen.
Reinard Schröder.

Heut dato den 12. Julij ist vorstehende Paritoria in Originali Herrn Franz Weinandt Bertram/ als Fürstl. Pfalz Neuburgischen Agenten zu recht insinuiert worden / dessen Zeugnis mein Handschrift und fürgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Majest.
Reichs Hoffraths Thürhüter.

N. 89.

Rescriptum Paritorium de 8. Junij 1672.

LEOPOLDT &c.

(Cit.) **I**n ist abermahl umbständig referirt worden / was Uns Dr. Pden. in der zwischen den Göllich- und Bergischen Land-Ständen an einem / und Ihre am anderen Theil obschwebenden Spän und Irrungen verschiedene Beschwerden betreffent / so wohl in ihrem Schreiben als dabey gelegter weitläufftiger information aufgeführt angebracht / auch ferner erstgedachte Land-Stände einreichen lassen und dabenebens zu verfügen gehorsambst gebetten haben.

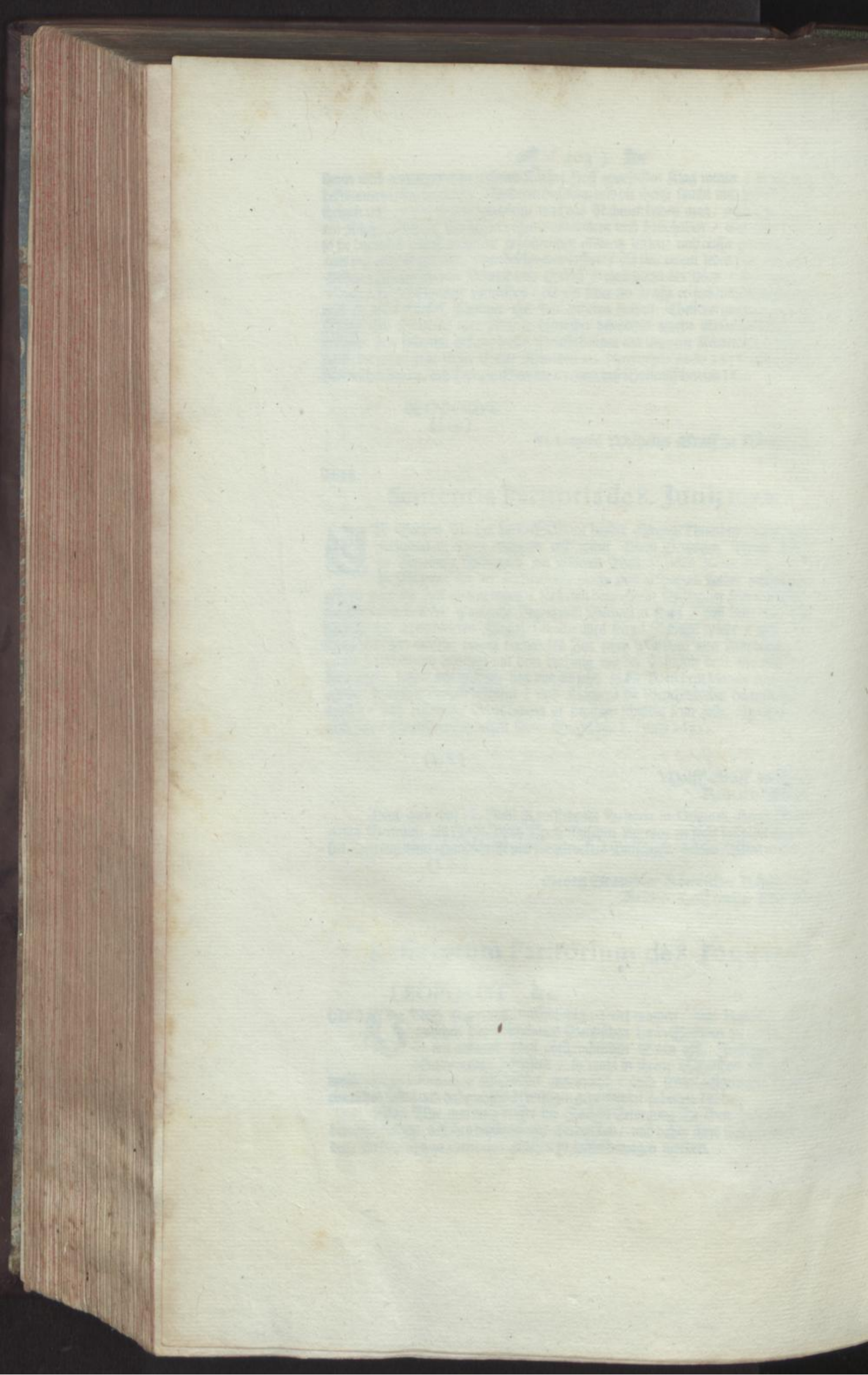
Wan Wir nun nach reiffer der Sachen Erwegung Dr. Pden. Begehren nicht also bewand finden/ daß ihre darin referirt werden kan / und daher ihres Einwendens ungehindert/ ein Rescriptum Paritorium ergehen zu lassen bewogen worden.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Copy Ref. of ...

Mr. ...

Faint, illegible text at the bottom of the page.



Als ist unser nachmahligter gnädigster Befehl hiemit / daß sie denen vorigen Käys. Judicatis zu folgen / mehr bemelte Göllich und Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkünften zu prolequirung ihres Rechtens ferner nicht hindern / auch bey ihrer von alters herbrachter und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Käyseren confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dagegen vorgenommen worden / widerumb auffhebe und abthue; Wie dan auch Wir solches alles hiemit casirt und abgethan haben wollen: Allermassen von vielbemelten Land-Ständen keiner neuen Union bestättigung gesucht / noch von Uns durch unser jüngst ergangenes Rescriptum gestattet und confirmirt worden / als welche Anno 1496. auffgerichtet / und von unserm Käyserl. Vorfahren am Reich Römischen Käyseren confirmirt in anno 1647. erneuert / und von unserem in Gott ruhenden freundlich geliebten Herren Vatter Weyland Käyser Ferdinando dem Dritten Christmiltester Gedächtnus bestättigt gewesen / sonderen wir haben vielmehr denen Land-Ständen / die ungewöhnliche formulam juramenti deren sie sich bey ihrer Zusammenkunft zu Cöllen angemasset / schon vorhin ernstlich inhibirt / worbey es auch Wir nachmahlen bewenden lassen; Aber nicht weniger beschlen wir Dr. Eten. daß die eigenmächtig angestellte Werbungen (ausserhalb was ihr contingent in puncto securitatis publice auff dem Reichstag betrifft) und Steyr ausschreibung Krafft des Land-Tags Abscheid / Reverfalen und Vergleich alsobalden ab- und einstelle / der Land-Ständen Syndicum Licentiarum Mühlheimb ungehindert ihrer gegen denselben gethaner Verordnung zu seinem Dienst / auch zu denen Land-Tagen und Land-Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittire und zulasse / die Landschafft Cassa, so balden die Land-Stände ihrem eigenen Erbietten gemäß / die Rechnung und Nachweisung / wo die Gelder hin verwendet worden / erstattet haben werden / wider eröffne / und die Gelder ad destinatos usus verwenden lasse / auch in den übrigen geklagten Graviminibus vielbesagte Land-Stände gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erhaltene Mandata, Rescripta, Protectoria, und res Judicatas nicht beschwäre / und daß solches beschehen / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der Insinuation diß anzurechnen / an unserm Käyserl. Hoff glaublichen darthue und bescheine / gestalten Wir denen Land-Ständen nach Aufweis hiebey verwahrter Abschrift / was sie ihres Orts hinwiderumb beobachten sollen / schon durch ein absonderliches ernstes Rescript. gemessen anbefohlen haben / hieran beschicht unser gnädigst und zuverlässiger Will und Meynung / und Wir seynd Dr. Eten. mit r. Wien den 2. Junii Anno 1672.

Heut Dato den 12. Julii 1672. ist vorstehendes Käyserl. Rescript in Originali nebenst einer Copey Herren Franz Weinand Bertrams / als Fürstl. Pfalz Neuburgischen Agenten zu recht insinuirt worden; dessen Zeugnis mein eigen Handschrift und vorge- tractes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

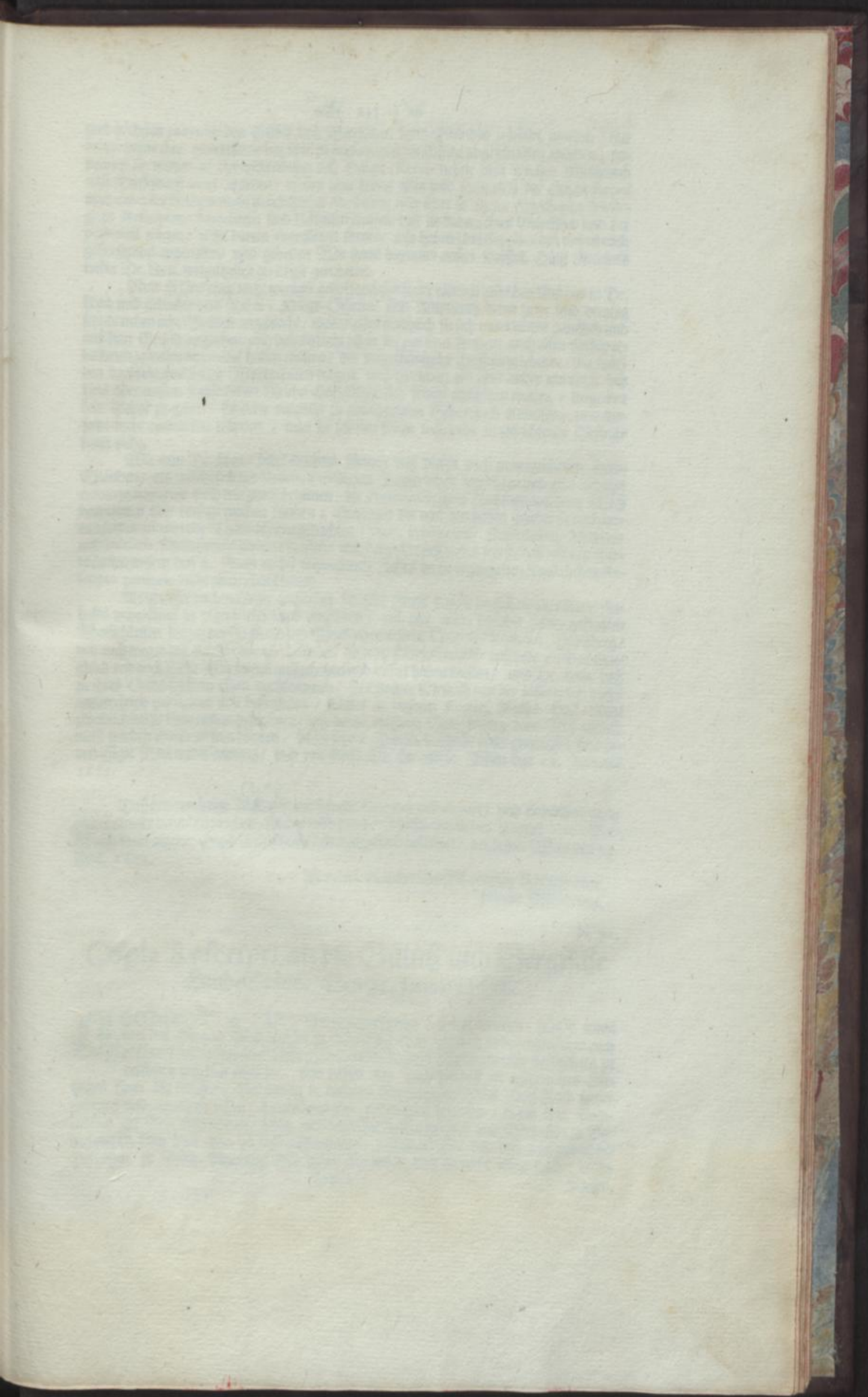
Georg Stambler Römischen Käyserl. Majest.
Reichs Hoff-Raths Thurbüter.

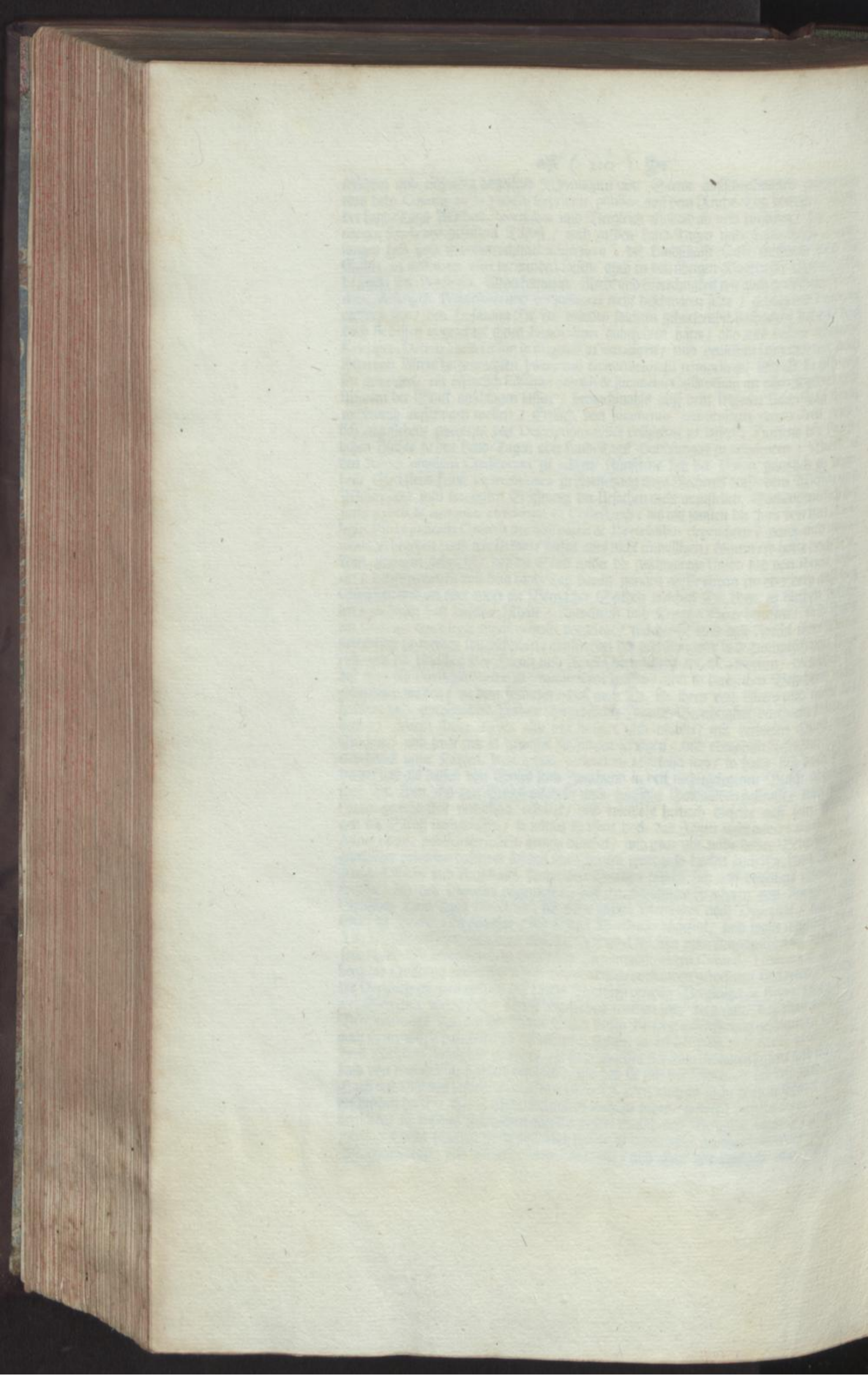
N. 90.

Copia Rescripti Paritorii Cæsarii
de dato Wien den 21. Januarii 1673.

Der Göllich und Bergischer Land-Ständen
Contra Pfalz Neuburg.

L EOPOLDE / r. Uns haben Dr. Eten. Göllich und Bergische Land-Stände vermög: hiebey verwahrten Abschriften in unterthänigkeit ferner klagen zu vernehmen geben / obwohlen ihre unser den achten nechst verwichenen 1672. Jahrs ergangenes Käyserliches Rescriptum paritorium die zwischen ihnen an einem und derselben am anderen Theil vorschwebende Spän und Irrungen verschiedene Beschwerden betreffend / worin derselben anbefohlen worden / unsern vorhergehenden Käyserlichen Judicatis zu folg die Impetranten an ihren Zusammenkünften zu prolequirung ihres Rechtens ferner nicht hindern / auch bey ihren von alters hergebrachten und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Käyseren confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dagegen vorgenommen worden / widerumb auffheben / wie auch die eigenmächtig





zum höchsten präjudiz den Göllich und Bergischen Land-Ständen inhibirt worden / nur damit ihnen ihre gerechtfame bey uns zu prosequiren die Mittel abgeschnitten würden / danebens sie wieder zu Unterschreibung des Haupt-Recesss neben dem Syndico Mulheimb auff Dusseldorff citirt worden / weilen aber dieses alles und sonderlich der Haupt-Recesss oder nova lex fundamentalis zu gänglicher Abolirung aller ihrer so theur erworbenen Privilegien / Rescripten / Mandaten / und Urtheilen lauffen / das sie dahero ihres Gewissens und der posterität wegen / nicht darein einwilligen könten / also haben Uns Supplicanten diesem nach gehorsambst angeruffen / und gebetten Wir ihnen hierunter unsere Kayserl. Hülff Rechtens wider Dr. Eten. mitzutheilen gnädigst geruheten.

Nun ist Uns auch nicht weniger gehorsambst referirt worden was bey Uns hier in Dr. Eten. und gedachte dero Rächte / Kriegs-Officirer und Amptleuth deren zwen und dreyßig seynd / neben acht Stätten angebracht / was waffen nemblich sie sich miteinander gänglich und auß dem Grund verglichen / and dahero nicht allein liti praesenti sondern auch allen vorhin erhaltenen judicatis renunciirt haben wolten / der unterthänigster Hoffnung lebende / wir würden darin ein gnädigstes Wohlgefallen tragen / und da etwan ein oder ander unruhige bey Uns oder unsern Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath sich ferner anmelden wolten / denselben kein Gehor zu geben / sondern vielmehr zu gebührenden Gehorsamb anweisen / und dieselbe nicht verdrücken würden / wan sie selbst solche seditiosos in gebührende Bestrafung ziehe.

Wie nun Dr. Eten. selbst erachten können das diesen noch unverglichenen Land-Ständen / als welche sich der Union, Privilegien / Kayserlichen Mandaten und aller anderen rerum judicatarum noch wie zuvor bedienen / die Prosecution ihres Rechtens auff keine Weiß benommen oder versagt werden können ; Hingegen die von deroelben wieder sie noch immerfort continuirende Thätlichkeiten gedachten Union, Privilegien / Kayserlichen Mandatis und judicatis schmurtacks zuwider lauffen / und dergestalt beschaffen seynd / das wir von oberwehnten unsern den 2. Junii nechst verwichenen Jahrs an sie ergangenen Kayserlichen Rescripto paritorio nicht abweichen können.

Als ist unser nachmahliger ernstlicher Befehl hiemit das sie denselben alles seines Inhalts unverlängert in allen Gehorsamb nachleben / und von allen darüber ferner geklagten Thätlichkeiten wegen der Jagt und des Pfenningsmeisters Cornelii Hermanni Heinsberg / wie auch wegen des Edicti Unionis Callatorii abstehe / selbe widerumb auffhebe / und abthue / gleich wie auch solche Wir hiemit auffgehoben und cassirt haben wollen / und Dr. Eten. das sie ihres Orths solchem allem nachkommen / Zeit zweyer Monath von der insinuation dieses anzurechnen präfixiren und bestimmen / solches an unsern Kayserl. Reichs-Hoff-Rath glaublich darzu thun und zu bescheinen / und damit ernstlicher Verordnung / deren Wir endlich nicht werden entubrigt seyn können / bevor seye etc. Hieran beschicht unser gnädigster und zuverlässiger Will und Meinung / und wir seynd Dr. E. mit etc. Wien den 21. Januarii 1673.

(L. S.)

Das gegenwärtige Abschrift mit seinem Original collationirt / und demselben ganz gleichlautend befunden worden / solches wird durch das hiesür getrucktes Kayserl. Secret Siegel und mein eigener Hand Unterschrift bekräftiget und bekennet / beschehen Wien den 23. Febr. 1673.

Kayserl. Reichs-Hoff-Cantzley Registrator
Johan Siffeman.

N. 91.

Copia Rescripti an die Göllich und Bergische Land-Ständ. Den 21. Januarii 1673.

LEDWOLDE / etc. (Tit.) Uns ist gehorsambst referirt worden / was so wohl von des Herzog Pfalzgraffen zu Neuburg Eten. als auch in denen zwischen euch obschwebenden schwarzen Mißverständnissen klagen angebracht und beyderseits zu verfügen gebetten worden / nun haben wir zwar hierauff an erstgemeltes Herzogen Eten. die rechtliche Verfügung in unserem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath ferner erwegen und expediren lassen / dabenebens aber vor nützlich befunden / hierin eine Commission zur Güte anzuordnen / solche auch des Churfürsten zu Trier und Bischoffen zu Vadderborn Eten. heut dato an und aufgetragen / gestalten Wir dan dessen erstgedachtes Herzogen zu Pfalz-Neuburg Eten. dahin erinnert / das sie nicht allein solcher Unser

D D 2

Kayserl.

Kayserl. Commission untweigerlich statt thuen/ sonderen auch danebens anbefohlen haben unterdessen aller ferneren Execution und Bedrangnussen gegen euch und ewere Bedienten sich gänzlich zu müßigen und zu enthalten. Euch demnach gleichfals gnädigst befehlend/ das ihr auch eweren Orts oberwehnter Commission untweigerlich statt thuet und dabey also bezeiget damit unser gnädigst geschöpffte Intention erreicht werden mögen / hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und Wir x. Wien 21. Jan. 1673.

(L.S.)

N. 91.

Copia Kayserlichen Rescripti an Pfaltz Newburg.

WIR LEOPOLD / x. Entbieten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philip Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Graffen zu Veldenz und Sponheim unseren lieben Vetter und Fürsten unser Kayserl. Gnad und alles Guts / Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey uns haben die (Tit.) Johan Bernhard Freyherr von den Bongard/ wie auch Johan Diederich von Hompesch zu Rurich / und Franz Wilhelm von Spieß in unterthänigkeit klagend angebracht / was massen Dr. L. sie der Ursachen / das sie sich bey der Land- obschwebender Rechtsfertigung gebrauchen lassen/ und die von Dr. Ed. auff den in Mayo verfaßte also genandten neue legem fundamentalem nicht helffen schliessen noch unterschreiben wollen / ihrer gehabter Aempteren entlassen und dieselbe theils anderen bereits würcklich conferirt hätten / mit allerunterthänigster Bitt/ wir derowegen ihnen / hierunter unsere nothdürfftige Kayserliche Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wan wir nun gleichwohl nicht sehen können / wie Supplicanten allein auß Ursach das sie sich dieses Process theilhaftig gemacht / dergestalt ihrer Aempteren entsetzt werden mögen. Als wollen Wir uns gnädigst versehen Dr. L. werden dieselbe widerumb darin restituiren und sie dieses Process nicht entgelten lassen und Wir seynd Dr. Ed. mit x. Wien den 21. Jan. 1673.

N. 92.

Copia Kayserlichen Rescripti an Pfaltz Newburg.

WIR LEOPOLD / x. Obwohlen Wir uns gnädigst versehen Dr. L. wurden unsere in denen zwischen ihren Land- Ständen beyder Herzog- Thumen Gülich und Berg an einen und Jhro am andern Theil obschwebenden Beschwärden und Mißverständnussen den 21. Jan. nechsthin an sie ergangenen Kayserl. Rescripti zuzolg Johan Bernard Freyherrn von Bongardt / wie auch Johann Dieterich Freyherr von Hompesch zu Rurich / und Franz Wilhelm Spieß in ihre Aempter widerumb restituirt und sie dieses Processes nicht haben entgelten lassen / so müssen wir jedoch ungern vernemen / das solches bis annoch nicht geschehen seye / wan wir aber einmahl nicht sehen können wie dieselbe ihrer Dienst also entsetzt bleiben mögen / als ermahnen Wir Dr. Edn. hiemit nachmahlen gnädigst das sie obernenten von Bongard / von Hompesch und von Spieß ohne ferners zurücksehen in ihre Aempter widerumb restituiren und einsetze / damit ernstlicher Berordnung bevor seye / hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meynung und Wir seynd Dr. Edn. mit x. Wien den 26. Junii Anno 1673.

Heut dato den 26. Junii 1673. ist vorbeschriebenes Kayserl. Rescript in Originali nebens einer Copen Herren Franz Weimandt Bertram / als Fürstl. Pfaltz Newburgischen Anwalt zu recht insinuirt worden ; dessen Zeugnis mein eigen Handschrift und vorgetruckte Wittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.
Reichs-Hoff-Raths Thurbücher.

Copia

Capitulum de... Conclusionem

[Faint, illegible text block]

Capitulum de... Conclusionem

[Faint, illegible text block]

[Large block of faint, illegible text]

Copia Kayserlichen Rescripti an Cornelium
Herman. Heinsbergch Gölischen Pfenningsmeisteren.

LEOVOLDI / r. Demnach bey Uns die Land-Ständ beyder Herzog-Thumben Gölisch und Berg in Unterthänigkeit sich beklagt/ was gestalt ihnen von des Herzogs Pfalz Neuburgs Eten. unsere ergangene Kayserlichen Befelchen zuwider die Lands Calla bisz amoch gesperrt würde und ihnen dahero unmdglich fallen würde ihr Recht wider ersgedachten Herzog zu Neuburg Eten. zu prosequiren und die von Uns zur Güte angeordnete und des Churfürstl. zu Trier Eten. aufgetragene Commission fortzusetzen/ mit allerunterthänigster Bitten Wir derowegen geruheten ihnen hierunter unser Kayserl. Hülf Rechtens mitzuthellen/ als ist unser gnädigster Befelch hiemit daß die obermandten Gölisch und Bergischen Land-Ständen die verhandene und gesperrte Gelder/ zu affterfolgung ihres Rechtens alsbald aufsolgen und dich dessen ferner nicht mahnen lassst. Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und Wir seynd r. Wien den 26. Junii 1673.

N. 94.

Copia citationis ad videndum se incidisse in
pœnam protectorii insertam.

In sachen Gölisch und Bergischer Land-Stände
Contra Pfalz Neuburg.

WIR LEOVOLDI / r.

Letbieten dem (Titul) Herzogen zu Neuburg unser Kayserl. Gnad und alles Guts (Titul) Uns haben Dr. Eten. Gölisch und Bergische Land-Stände in Unterthänigkeit ferner zu vernehmen geben / obwohlen deroselben unser ihnen den 20. Novemb. des verwichenen 1671. Jahrs ertheiltes Kayserl. Protectorium Krafft dessen wir sie sambt und sonders in specie aber diejenige/ welche bey der wider Dr. E. an unserm Kayf. Hoff verschiedener Beschwörungen halber angestellter Klag interessirt seyn/ mit ihren Haab und Güteren/ Schlössern/ Dörffern/ Adlichen Häusern und Wohnungen/ auch Stätten/ Flecken/ Höffen/ Lehen und eigenen Officien und Aempteren in unsern und des Reichs Schus/ Schirm/ Protection an und aufgenommen/ gebührend insinirt worden seye/ der Hoffnung es würde Dr. Eten. solchem in allem schuldigt nachgelebt/ und mit ferneren attentatis und Beschwörungen wider sie nicht verfahren worden seyn/ daß doch dessen allen ungeachtet von Dr. E. Ihre Freye Adliche Häuser und Ritterstige/ welches/ so lange die Herzog-Thumber Gölisch und Berg gestanden/ nicht erlebt noch erhört worden/ mit 8. 10. 12. etliche 20. 30. 40. bisz 50. Reuter/ Fußknecht/ und Officiren dergestalt mit Gewalt belegt worden seyen / daß der Inhaber des Adlichen Sitzes jeden Reuter 1. Pfund Fleisch/ 2. Pfund Brod/ 2. Maß Bier/ 1. viertel Haber/ 10. Pfund Heu/ 6. Pfund Stroh täglich/ neben den primiera plana Gelderen ad 4. 6. 10. auch so gar 14. 18. und 20. Reichsthl. von 10. zu 30 Tagen geben/ und darreichen müssen/ wie auß den Beylagen sub lit. A. B. C. mit mehrerem zu vernehmen seye/ mit welcher Verpflegung sie dan nicht zufrieden sondern herrlich tractiret seyn wollen/ alles auffschlugen/ die Schlüssel von den Pforten und Thoren zu sich nehmen/ die beste Zimmer occupirten und in summa den Eigenthumber ganz abtrieben und obwohl Dr. E. dabey vermeldet/ daß solches allein auff eine kleine Zeit/ damit nicht etwan andere frembde Kriegsvölcker solcher Adlicher Häuser und Schlössern sich bemächtigen möchten/ beschehen thäte/ so erbelle doch auß folgenden handgreifflich daß solche vorgeben nur ein bloser Color dergleichen unerhörten und unverantwortlichen attentaten seye/ dabey auch keiner Wittiben und Waisen deren Väteren und Eherwite nur bey diesen Sachen mit interessirt gewesen/ und den Haupt-Reccels pratenste novæ legis fundamentalis nicht annehmen wollen/ verschönt werden/ Sintemahlen diejenige Adliche Häuser und Sige allein dieser gestalt mit Reuteren und Officiren gewaltthätig belegt und eingenommen worden/ welche den vorbesagten Haupt-Reccels nicht annehmen wollen/ sonderen sich bey ihren Freyheiten/ Privilegiis, Altenherkoffnen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit/ auch Kayf. Decretis, Rescriptis, & rebus judicatis wie nicht weniger den Fürstl.

Pactis und Reversalibus fast hielten / und dabey zu manutemiren suchen / diejenige aber / und deren Adelige Häuser / welche den Haupt-Recess unterschrieben und angenommen hätten / bleiben von solcher Bilettirung und Verpflegung der Reuteren absolut frey / da doch wan einige frembde Kriegs-Völcker sich der Adlichen Sizen und Häuseren zu bemächtigen gedachten kein Unterscheid unter denen so den Haupt-Recess unterschrieben / und deren noch klagenden Ritterbürtigen Häuseren und Schloßeren machen würden / massen auch ferner wie oft de saeculo ad saeculum verschiedene ansehentliche so wohl feindliche als Neutrale Kriegs-Völcker in denen Herzog-Thumben Göllich und Berg gestanden / oder ihren Durchzug dadurch genommen / auch ein zeitlicher Herzog zu Göllich und Berg mit eben so viel oder auch wohl mehreren Kriegs-Völcker zu Ross und Fuß als Dr. Eten. zur Zeit seyn versehen gewesen / so seyen dannoch damit die Adliche Häuser und Ritterstze niemahlen billettirt worden / gestalt dan auch Dr. Eten. selbst in newlicher Zeit als die Französische Turennisch- und Durassische Armeen in Herzog-Thumben Göllich und Berg gestanden und durchgezogen den Adlichen Ritterbürtigen keine Reuteren zu ihrer Defension ihrer Häuser dargeben / sonderen dieselbe von den Französischen die lebendige Salva-Guardien thevr gnug hätten redemiren und bezahlen müssen / und lieffen Dr. Eten. nicht allein die Schloßer und feste Orter / sonderen auch so gar diejenige Adliche Häuser und Sit so einiger Defension nicht bastand / und als durch vorige Krieg ruinirt und abgebrand mehr einem Hoff / ohne Mauer und Graben als einem festen Orth gleich sahen / wan sie nur einem von den klagenden Land-Ständen von Ritterschafften zugehörig / mit Reuteren belegen und occupiren / wiewohl auch zur Zeit keine Armee selbigen Herzog-Thumben dergestalt nahe / das darab die Impactionirung der festen Orter und Schloßer zu befahren / zugeschwiegen das Dr. Eten. mit denen Kriegenden Theilen in solcher Intelligentsche / das sie sich dessen nicht zu befahren / auch auffer deme die feste Orter / wan es ja solche Meinung haben solte / und in casu necessitatis nicht durch Reuteren sonderen vielmehr durch Fuß-Völcker defendirt werden müsten / es ergebe sich aber Dr. Eten. Intention das sie nur die Land-Stand durch solches Verfahren zu Unterschreibung des Recces bringen wollen / klärlich daher / dieweilen darauff verschiedene / welche propter hanc vim continuum metumque iustissimum status & fortunarum (wiewohl sie ante & post actum de vi majori & metu coram Notario & testibus ad conservandum jus suum protestirt) die novam legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenommen / und den übrigen so den Recces noch nicht unterschrieben / zugelegt worden / dergestalt das ihrer einige nunmehr über 100. 120. 130. 140. 150. Reuter auff den Häuseren liegen hätten / welche darauff unerhörte Insolentien verübten / und alles in Grund verderbten / auch nunmehr von Dr. an dero Bögte die Ordre ergangen seyen / das dieselbe von denen Adlichen Häuseren / worauff zu Verpfleg- und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden / die Mobilien / gefaete Früchten / mit sambt der Landereyen stückweiß verkaufften / und auff dem Kauffschilling die Soldaten verpflegen und bezahlen solten / mehreren Inhalts der Beylag Lit. D. und solches alles allein der Ursachen das sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Weg Rechtens auszuüben suchten mit allerunterthänigster Bitt / wir derowegen gnädigst geruheten Dr. Eten. in die oberwehnten unserm Kayserl. Protectorio einverleibte Pben zu erklären / und andere nothdürfftige Hülf Rechtens ihnen wider dieselbe mitzutheilen : Massen sie auch erlangt / das nach reiffer der Sachen Erwegung wider Dr. Eten. diese unsere Kayserl. citation heut dato zu recht erkant worden.

Heischen und laden demnach Dr. Eten. von Römischer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechtswegen hiemit / das die innerhalb den nechsten 2. Monahen / nach Insinuir- und Verkündigung dieser unser Kayserl. Ladung anzurechnen / so Wir ihro vor den ersten / anderen / dritten letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie / und obwohl derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach an unserm Kayserl. Hoff welcher Orten derselb alsdan seyn wird / selbst durch ihren Bevollmächtigten Anwalt erscheinen zu sehen / und zu hören / sie wegen oberzehlten unserm Kayserl. Protectorio zuwider verübten Gewaltthaten in die Pben demselben einverleibt gefallen zu seyn / mit Urtheil und Recht zu erkennen / zu sprechen / und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen da sie einige hätten / warumb solches nicht beschehen solle / dagegen in Rechten vorzubringen / und endlichen Bescheids und Erkantnus darüber zu gewarten.

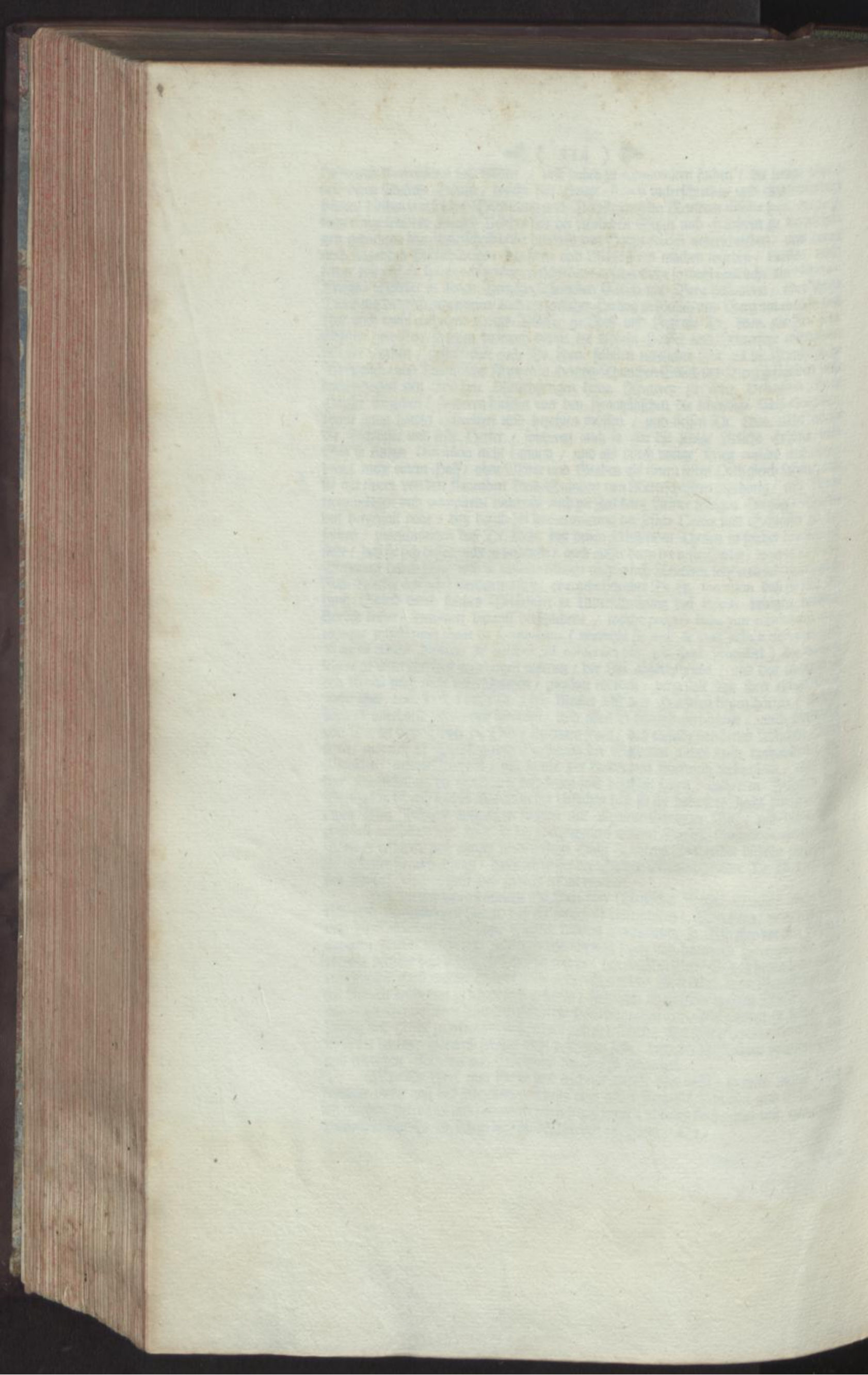
Wan Dr. Eten. nun kombt und erscheint alsdan oder nicht / so wird nichts desto weniger hierin auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern im Rechten gehandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wissen Dr. Eten. sich zu richten. Wien den 26. Junii 1673.

Copia Mandati

Ad iudicium

...

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Copia Mandati avocatorii

In sachen Gölisch- und Bergischer Land-Stände
Contra Pfalz Neuburg de dato 26. Jun. 1673.

WIR LEONHARD / x. Entbieten dem (Tit.) Pfalzgraffen zu Neuburg/
 wie auch Sr. Eten. Officiren zu Ross und Fuß unser Kayserl. Gnad / uns ha-
 ben Dr. Eten. Gölisch- und Bergische Land-Stände ferner in Unterthänigkeit
 klagend zu vernehmen geben / obwohlen sie deroselben unsere gemessene Kay-
 serl. Befelche die zwischen ihnen an einem und deroselben am anderen Theil obschwebende
 schwere Streitigkeiten betreffend / worinnen Dr. Eten. nochmahlen anbefohlen worden
 seye / von allen Thätlichkeit und Beträgnissen / so gegen ihre Union, Privilegien, Altes
 herkommen / Recht / und Gerechtigkeiten lauffen / gänzlich abzustehen / und sich deren zu
 enthalten hätten insinuiren lassen / der Hoffnung es würde sie denselben in allem schuldigst
 nachgelebt / und zu ferneren Klagen kein Ursach geben haben / das solches nicht allein nicht
 geschehen seye / sonderen sie dagegen von Dr. Eten. immerfort vor gewaltthätig und verfolgt
 wurden / Gestalten dan ihre in beyder Herzog-Thumben Gölisch und Berg freye Adliche
 Häuser und Rittertische welches / so lang die Herzogthumber gestanden / nicht erlebt noch
 erhört worden / mit 8. 10. etliche mit 20. 30. bis 50. Reuter / Fußknechten und Officier
 belegt und dergestalt eingenommen worden seye / das der Einhaber des Adlichen Sitzes ei-
 nem jeden Reuter 1. Pfund Fleisch / 2. Pfund Brod / 2. Maß Bier / 1. Viertel Haberen /
 10. Pfund Hey / 6. Pfund Stroh täglich neben den primiera plana Geldern ad 4. 6. 10.
 auch so gar 14. 18. und 20. Rthlr. von zehen zu zehen Tagen geben und darreichen müssen /
 mit welcher Verpflegung sie dannoch nicht zu frieden / sonderen herrlich tractirt seyn wollen /
 alles auffschlagen die Schlüsselen zu den Pforten und Thoren zu sich genommen / die beste
 Zimmer occupirten / und in Summa den Eigenthumber ganz abtreiben / und obwohl Dr.
 Eten. darbey vermeldet / das solches allein auff ein kleine Zeit / damit nicht etwan andere
 frembde Kriegsvölcker solcher Adlicher Häuser und Schloffer sich bemächtigen möchten/
 beschehen thäte / so erhelle doch auß folgenden handgreifflich das solche vorgeben nur ein blos-
 ser Color dergleichen unerhörten und unverantwortlichen attentaten sey / dabey auch kei-
 ner Wittiben und Waisen deren Väteren und Ehevirte nur bey diesen Sachen mit inter-
 essirt gewesen / und den Haupt-Recesss *præsentis novæ legis fundamentalis* nicht annehmen
 wollen / verschönt werde / Sintemahlen die jenige Adliche Häuser und Rittertische allein
 dieser gestalt mit Reuteren und Officiren gewaltthätig eingenommen und belegt worden
 seyen / welche den vorbesagten Haupt-Recesss nicht annehmen wolten / sonderen sich bey ih-
 ren Freyheiten / Privilegiis, Altenherkommen / Gewohnheit / Recht und Gerechtigkeit / auch
 Kayserl. Decretis, Rescriptis, & rebus judicatis, wie nicht weniger mit den Fürstlichen Pactis
 und Reverfalibus fast zu halten / und dabey zu manuteneiren sucheten / die jenige aber /
 und deren Adliche Güter / welche den Haupt-Recesss unterschrieben und angenommen
 hätten / bleiben von solcher Biletirung und Verpflegung der Reuter absolute frey / da
 doch wan einige frembde Kriegsvölcker sich der Adlichen Sitze und Häuseren zu bemäch-
 tigen gedächten / kein Unterscheid unter denen so den Haupt-Recesss unterschrieben / und
 deren noch klagenden Ritterbürtigen Häuseren und Schlofferen machen würden /
 Massen auch ferner wie offi *de seculo ad seculum* verschiedene ansehentliche so wohl feind-
 liche als Neutrale Kriegsvölcker in denen Herzog-Thumben Gölisch und Berg gestan-
 den / oder ihren Durchzug dadurch genommen / auch ein zeitlicher Herzog zu Gölisch
 und Berg mit eben so viel oder auch wohl mehreren Kriegsvölcker zu Ross und Fuß als Dr.
 Eten. zur Zeit seye versehen gewesen / so seyen dannoch die Adliche Häuser und Rittertische
 niemahlen damit biletirt worden / gestalt dan Dr. Eten. auch selbst in newlicher Zeit als
 die Französische Eurenne und Durassische Armeen in Herzog-Thumb Gölisch und Berg
 gestanden und durchgezogen den Adlichen Ritterbürtigen keine Reuterey zu defension ih-
 rer Häuser dargeben / sonderen dieselbe von den Französischen die lebendige *salva guardien*
 thewer gnug hätten redimiren und bezahlen müssen / und lieffen Dr. Eten. nicht allein die
 Schloffer und feste Orter / sonderen auch so gar die jenige Adliche Häuser und Sitz so
 einiger defension nicht bestand / und als durch vorige Krieg ruirt und abgebrand mehr
 einem Hoff / ohne Mauer und Graben als einem festen Orth gleich seyen / wan sie nur einem
 von den klagenden Land-Ständen von Ritterschafften zugehörige / mit Reuterey belegen und
 occu-

occupiren / wiewohl auch zur Zeit keine Armee selbigen Herzog-Thumben dergestalt nahe / daß darab die impatronirung der festen Orter und Schlöffer zu befahren / zu geschweigen daß Dr. Eten. mit denen Kriegerischen Theilen in solcher intelligens stehe / daß sie sich dessen nicht zu befahren / auch außser deme die veste Orter / wan es ja solche Meynung haben solte / und in casu necessitatis nicht durch Reuterey sonderen vielmehr durch Fußvolcker defendirt werden müsten; Es ergebe sich aber Dr. Eten. intention daß sie nur die Land-Stände durch solches Verfahren zu unterschreibung des Recels bringen wollen / klärlich daher / die weilen darauff verschiedene / welche propter hanc vim continuam metumque iustissimum status & fortunarum (wiewohl sie ante & post actum de vi majori & metu coram Notario & testibus ad conservandum jus suum protestirt) die novam legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenommen / und den übrigen so den Recels noch nicht unterschrieben / zugelegt worden / dergestalt daß ihrer einige nummehr über 100. 120. 130. ja 150. Reuter auff den Häusern liegen hätten / welche darauff unerhörte insolentien verübten / und alles in Grund verderbten / auch nummehr von Dr. Eten. an dero Bögte die Ordre ergangen seyen / daß dieselbe von denen Adlichen Häusern / worauff zu Verpfleg- und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden / die Mobilien / gesäete Früchten / mit sampt der Ländereyen stückweis verkaufften / und auß dem Kauffschilling die Soldaten verpflegen und bezahlen solten / und solches alles allein der Ursachen daß sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Weg Rechtens auszuüben sucheten mit allerunterthänigster Bitt / Wir derowegen gnädigst geruheten ihnen hierunter unsere Nothdürfftige Käyserl. Hülf Rechtens wider Dr. Eten. und euch mitzutheilen.

Wan nun solches alles unsern an Dr. Eten. ergangenen gemessenen Käyserl. Befelchen schnur stracks zuwider;

Als gebieten Wir Dr. Eten. und euch von Römischer Käyserlicher Macht / bey Pden zweyhundert Marck löttigs Golts / halb in unser Käyserliche Cammer und den andern halben Theil klagenden Land-Ständen unnachlässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie alsobald nach insinuirung oder Verkündigung dieses unsers Käyserl. Gebotts / die Einquartirung auffheben / und die Adliche Häuser von denen Soldaten befreyen / hieran nicht saumig oder ungehorsam seyen / als lieb ihnen ist obbestimpte Pden und unser Käyserliche Ungnad zu vermeiden / daß meynen wir ernstlich / Wien den 26. Junij 1673.

Decretum Casareum in puncto Collectarum

DE Röm. Käyserl. Majest. unsern allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt worden / was bey derselben die Land-Stände beyder Herzog-Thumber Gülich und Berg gehorsambst klagend angebracht / wie daß nemlich sie an Collectirung der zu prosequirung ihrer wider des Herren Pfälzgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. an dero Käyserl. Hoff anhangigem Rechtfertigung benöthigter Spelen verhindert und gesperrt würden / und ihnen also unmöglich fallen / ihr Recht zu assistieren / mit gehorsambster Bitt / daß derowegen ihnen nothdürfftige Käyserl. Hülf hierunter mitgetheilt werden mögte / Und dan allerhöchgedachte Käyserl. Majest. in ihren vorher ergangenen Käyserlichen Verordnungen unter anderen sich gnädigst resolvirt haben / daß die obbemelten Gülich und Bergischen Land-Ständen gesperrte collectirung widerumb eröffnen und bey Einbringung deren zu prosequirung ihres Rechtens aufgeschriebenen Collecten nicht gehindert werden solten.

Als erlauben mehr allerhöchst-ernant Ihre Käyserl. Majest. ihnen mehr bemelten Land-Ständen beyder Herzog-Thumber Gülich und Berg hiemit / daß sie ihren ergangenen Käyserl. Verordnungen zusol die nothwendige Collectas zu prosequirung ihres Rechtens aufschreiben und verrichten mögen.

Signatum zu Wien unter ihre Käyserl. Majest. hervorgetruckten Secret Insiegel den 26. Junij Anno 1673.

(L. S.)

Vt Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Reinhardt Schröder.

Constitutio

... und ...



Main body of text, appearing as a dense block of faint, illegible script.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Section Header or Title

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Conservatorium,

Für die Göllich und Bergische Land- Ständ/
Auff Chur- Mayntz/ Trier / und Burgundischen Craiß.

WIR LEOPOLDE von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs in Germanien/zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/Croatien und
Schlawnien etc. König Erz- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
gund/ Steyr/ Karnten / Krain/ und Württemberg/ Graf zu Tyroll etc.
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thun kund/allermänniglich/Nach-
dem eine Zeithero zwischen denen Land- Ständen beyder Herzog- Thumber Göllich und Berg/
an einem / und des Herzogen zu Neuburg Ed. am anderen Theil / schwere Irrungen und
Mißhelligkeiten entstanden/und wir auß sonderbahren unser Kayserlichen Gemüth bewe-
genden erheblichen Ursachen/über das/und neben deme alle unsere/und des Reichs- Stände
Unterthanen und zugehörige gemeinlich in unserem als Römischen Kayser und gemeinen
Oberhaupts/ Schuß/ Schirm/ Protection, und Versprechnus seynd / erstbemelte Land-
Stände und Stätte sammentlich/und ein jeder insonderheit / sambt ihren Weibern/Kin-
deren / Dieneren / zugethane Unterthanen / Hausgesind/ Brodgenossen/ Hinderfassen und
Verwandten / in specie aber alle und jede so bey der von gedachtem Göllich- und Bergischen
Land- Ständen wieder vorbemelten Herzogens zu Neuburg Ed. wie auch dero Regierung
zu Düsseldorf geklagter Beschwörung halber an unserem Kayserl. Hoff angestellten Klag
interessirt seynd / wie auch deren Directoren, Advocaten / Consulenten / Rathgeberen/
Syndicos, und andere / so sie hierzu oder in anderen Sachen bißhero gebraucht / und für-
derst brauchen / und sich deroselben bedienen möchten / mit aller ihrer Leib / Haab / und
Gütern / Schloßern / Dörffern / Adelichen Häusern / und Wohnungen / auch Stät-
ten / Flecken / Höffen / Weßeren / und allen anderen Gütern liegenden und fahrenden/Le-
hen und aigen / auch Officien und Aempteren / so sie haben / oder künfftig mit rechtmässi-
gem Titul an sich bringen möchten / sambt ihren Freyheiten/ Immunitäten/ Recht und
Gerechtigkeiten/ Pfandschaften / Renten / Zinsen und Einkommen / wo und welcher
Enden / die in gedachten Fürsten- Thumber Göllich und Berg / oder anderen Landen ge-
legen seynd / wie die genent werden können oder mögen / nichts davon aufgenommen/
gnädigst an- und aufgenommen / und darin empfangen haben / Uns aber anjeko obbesagte
Stände beyder Herzog- Thumber Göllich und Berge ferner gehorsambst klagend / vor- und
angebracht : Obwohlen Sie verhofft es würde mehrgedachtes Herzogen zu Neuburg
Ed. diesem unserem Kayserl. Protectorio schuldigt nachgelebt / und mit ferneren attentat-
is und Beschwörungen wieder an sich gehalten haben / das sie doch dessen und allen ande-
ren unsern hierin ergangenen gemessenen Verordnungen und Befelchen ungehindert / ge-
gen sie und ihre Beampte und Officiren / immerfort mit gewaltthätiger Einquartirung/
Appressung unerträglichen Gelderen / und sonst in viele Wege hart verfare / und diesel-
be beeinträchtigt / mit gehorsambster Bitt / wir derowegen gnädigst geruheten zu Con-
servatorn, und Handhaberen vorgedachtes unsers Kayserl. Protectorii einige benachbar-
te Churfürsten / und Stände zu verordnen : Und wir dan solcher zimliche und billige
Bitt angesehen / und diesem nach die Hochwürdige Lotharium Friederichen zu Mainz/
und Carl Casparen zu Trier / Erz- Bischöffen / Bischöffen zu Wormbs und Speyr / auch
Probsten zu Weissenberg / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien und Gallien / auch
des Königreichs Arelath, Erz- Cansleren unsere liebe Nefen und Churfürsten : So dan
den Burgundischen Craiß sambt und sonders zu Conservatorn und Handhaberen mehr
besagter Land- Ständen beyder Herzog- Thumber Göllich und Berge mit wohlbedachtem
Muth / gutem Rath / und rechten Wissen / wie auch von Römischer Kayserlicher Macht
Vollkommenheit gesetzt und geordnet / Ordnen und setzen auch Erwer der Churfürsten zu
Mayntz und Trier L. Ed. so dan den Burgundischen Craiß/ darzu hiemit und in Krafft dies-
ses also und der gestalt / das Erwer L. Ed. und ihr vielbesagte Land- Stände sambt ihren
Weibern / Kindern / Dieneren / zugethane Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen/
Hinderfassen / und Verwandten / wie auch alle und jede / so bey der von ihnen Göllich- und
Bergischen Land- Ständen / wieder offtbemeltes Herzogs zu Neuburg Ed. wie auch dero
Regie-

Regierung zu Düsseldorf beklagter Beschwörungen halber an unserm Kayserl. Hoff angezeigten Klage interessirt seynd / so dan deren Directores, Advocaten/Consulenten/ Rathsgebern / Syndicos, und andere / so sie darzu / oder in anderen sachen bißhero gebraucht / und forders brauchen / und sich derselben bedienen müssen / mit aller ihrer Leib / Haab/und Güteren / Schlössern / Dörffern / Adlichen Häusern und Wohnungen / auch Stätten/ Flecken / Höffen / Weylern/ und allen anderen Gütern/ liegenden und fahrenden / auch Officien und Aempteren / so sie haben / oder künfftig mit Rechtmäßigem Titul an sich bringen möchten / sambt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfandschaften / Rhenten / Zinsen und Einkommen/ wo und welcher Enden die in gedachten Fürstenthumben Göllich und Berge oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genent werden können oder mögen / nichts darvon aufgenommen / gegen alle attentaten vielgedachtes Herzogen zu Pfalz Neuburg Id. kräftig / Schützen / und bey ihren Privilegiis, pactis, re-verfalibus, & rebus judicatis, handhaben / auch sonsten alles hierin thun / handeln und vornehmen / was zu Beschüzung und Handhabung mehrbefagter Land- Ständen beyder Herzog- Thumber Göllich und Berge / deren Haab / und Güteren angehörigen und Unterthanen/ Rhenten / und Gefällen Recht und Gerechtigkeiten die Nothdurfft erfordert; Doch wollen wir hiedurch an unser und des Reichs unmittelbare Superiorität und Obrigkeit uns nichts begeben / oder derselben zugegen jemanden diß Orts etwas eingeräumt / sondern uns diß alles uns vorbehalten haben; und wir gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prælaten, Graffen / Freyen / Herrn / Ritteren/ Knechten / Land- Vögten / Hauptleuthen / Bigdomben; Pflegern / Berwesern/ Ambtleuthen/ Land- Richteren/ Schultissen / Bürgermeistern / Richteren / Rhäten / Bürgern/ Gemeind / und sonsten allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen was Würden / Stands und Wesens die seynd ernst und festiglich mit diesem Brieff / und wollen daß sie obgemelter Churfürsten zu Maynz und Trier Id. wie auch dem Burgundischen Craiß an diesem denenselben ertheilten Conservatorio einigen Eintracht oder Hinderung nit zufügen / sonderen auff begehren vielmehr alle gutwillige Hüff und Allistens erweisen / und darwider nichts vornehmen / thun/ handeln / als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungrad und Straff / und darzu ein Pfen von Fünffzig Mark Pöttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / uns halb in unser Kayserl. Cammer / und den anderen halben Theil oft ernenten Göllich- und Bergischen Land- Ständen / und den ihrigen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle/ daß meynen wir Ernstlich mit Urkund dieses Brieffs besiegelt / mit unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in unser Statt Wien / den 26. Monats Junii, nach Christi unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im 1673. Unser Reichs des Römischen im 15. des Hungarischen im 18. und des Boheimischen im 17. Jahrs.

Leopoldt.

(L. S.)

Vt. Leopoldt Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium
Wilhelm Schroder.

Wir Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs freyer Statt Eöllen / thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich / daß gegenwärtiger Abdruck mit dem uns vorgebrachten auff Pergamenen beschriebenen wahren Kayserl. Original Conservatorio durch unseren hierunten benenten Secretarium mit fleiß conferirt / und damit gleichlautend / angeregtes Originale auch an Pergamenen Schrifft / Unterschrift / und Ihrer Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herren anhangendem Insiegel / unradirt / uncancellirt / ungebrochen und allerdings ohne Argwohn befunden worden / zu Urkund unsers aufgedruckten Secret Siegels. Signatum den 25. Julii 1673.

(L. S.)

J. Schülgen m.p.

Index